

Großer Senat
entscheidet negativ

► Investitionsabzugsbetrag

Kein Investitionsabzugsbetrag nach Buchwerteinbringung

| Eine Ansparabschreibung nach § 7g EStG alter Fassung darf nicht gebildet werden, wenn im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung beim Finanzamt bereits feststeht, dass der Betrieb zu Buchwerten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht wird. Dies entschied der Große Senat des BFH (Beschluss vom 14.4.2015, Az. GrS 2/12, Abruf-Nr. 180246). |

Wichtig | Die Entscheidung zur Ansparabschreibung ist wohl auf den heutigen Investitionsabzugsbetrag übertragbar. Denn Anlass für die jetzige Entscheidung des Großen Senats war ein Vorlagebeschluss des X. Senats (Beschluss vom 22.8.2012, Az. X R 21/09, Abruf-Nr. 123662). Unter Rz. 77 geht der X. Senat davon aus, dass die Vorlagefrage im Hinblick auf den Investitionsabzugsbetrag in gleicher Weise zu entscheiden wäre, sie also nicht lediglich auslaufendes Recht betreffe.

BFH hat keine
verfassungsrecht-
lichen Bedenken

► Sonderausgaben

Beschränkter Abzug der sonstigen Vorsorgeaufwendungen

| Es verstößt nach Ansicht des BFH nicht gegen das Grundgesetz, dass sonstige Vorsorgeaufwendungen nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar sind, wenn durch die Beitragszahlungen zur Basiskranken- und Pflegeversicherung die Höchstbeträge zum Sonderausgabenabzug von 1.900 Euro bzw. 2.800 Euro überschritten sind. |

Hintergrund | Steuerpflichtige, die einen steuerfreien Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten, können seit 2010 maximal 1.900 Euro als Sonderausgaben abziehen; Steuerpflichtige, die ihre Krankenversicherung allein finanzieren, 2.800 Euro. Wer für die Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung mehr als die Höchstbeträge aufwendet, kann die tatsächlichen Ausgaben ansetzen und die Höchstbeträge überschreiten. Diese Möglichkeit besteht nicht für sonstige Vorsorgeaufwendungen, wie z. B. für die Arbeitslosen-, Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie für bestimmte Lebensversicherungen. Liegen die Zahlungen für die Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung über den Höchstbeträgen, verpuffen die Zahlungen zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich. Diese Ungleichbehandlung hat der BFH jetzt gebilligt (BFH, Urteil vom 9.9.2015, Az. X R 5/13, Abruf-Nr. 182201).

ARCHIV

Ausgabe 8 | 2015
Seite 3



► WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Streit um AG-Zuschuss zur Krankenversicherung beendet“, WVM 8/2015, Seite 3

Veto-Recht
kann jederzeit
ausgehebelt werden

► Sozialversicherungspflicht

Minderheitsbeteiligter GGf mit Veto-Recht – keine Sperrminorität

| Ein GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer (GGf) mit einer Minderheitsbeteiligung, dem vertraglich ein Veto-Recht eingeräumt wird, wird nicht dadurch zum Selbstständigen im Sinne des Sozialversicherungsrechts, entschied das BSG. |